

# Zur aktuellen Situation der Mediation in Deutschland – ein Zwischenruf

*Mediation und andere Formen haben in Deutschland ihr Anwendungs- und Wirkungspotential bislang nicht annähernd ausschöpfen können. Woran könnte das liegen? Welche Rolle spielt insoweit die Einführung der gerichtlichen Mediation? Braucht die Mediation gesetzliche Regelungen, um die Nutzerakzeptanz zu erhöhen? Der Beitrag geht diesen Fragen nach, ohne den Anspruch zu erheben, alle Antworten geben zu können – ein Zwischenruf.*



© ChristianSchwierde - Fotolia.com

## 1 Mediation in Deutschland: Großes Angebot – geringe Nachfrage

»Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einvernehmliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber der richterlichen Streitentscheidung.«<sup>1</sup> Das BVerfG hat den Vorrang konsensorientierter Regelungsverfahren vor der gerichtlichen Streitentscheidung in seltener Deutlichkeit hervorgehoben. Gleichwohl hat in Deutschland die Mediation bislang ihr Anwendungs- und Wirkungspotential nicht annähernd ausschöpfen können. Hierzulande wird zwar sehr viel über Mediation geredet, aber noch vergleichsweise wenig mediiert. Im Unverständnis über die wesentlichen Prinzipien und Unterschiede konsensorientierter Streitverfahren wird zudem manches als Mediation bezeichnet, nur weil die Konfliktbearbeitung von einer dritten Per-

son moderiert wird und die Streitparteien selbst zu Wort kommen. Allerdings ist nicht jede Vermittlung eine Mediation im engeren Sinne.<sup>2</sup> Zu Recht weist das Bundesjustizministerium darauf hin, dass eine Vermittlung erst dann zur Mediation wird, wenn der Vermittler bestimmte fachlich-methodische Standards einhält.<sup>3</sup> Wesentlich ist dabei v. a., dass die MediatorInnen nicht nur keine inhaltlichen Streitentscheidungen treffen, sondern zum Schutz der Allparteilichkeit auch auf Lösungsvorschläge sowie Rechtsberatung verzichten.<sup>4</sup>

Eine verlässliche statistische Datenbasis über Zahl und Verlauf von Mediationsverfahren gibt es in Deutschland nicht, spielt sich doch Mediation notwendig »im Verborgenen«, im nicht-öffentlichen, das Vertrauen und die (wirtschaftliche, private, ...) Intimsphäre schützenden Raum ab. Aufgrund von Schätzungen und Erhebungen im Rahmen von Begleitforschungen kann man im Jahr

wohl von etwa 15.-20.000 Mediationen in **Trennungs- und Scheidungsverfahren** sowie ca. 30.000 sog. **Täter-Opfer-Ausgleich-Fällen** (von denen etwa die Hälfte der Fälle mediativ bearbeitet werden<sup>5</sup>) ausgehen. Hohe Fallzahlen (mehrere Hundert im Jahr) vernimmt man teilweise aus den Projekten der sog. gerichtlichen Mediation durch RichterInnen, wobei allerdings nicht immer klar ist, ob es sich hierbei um Mediationen im o. g. Sinne handelt (s. u. 2.). Das Gleiche gilt auch für die Jugendämter, die im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung auch ein Mediationsverfahren anbieten. Demgegenüber scheint Mediation als Konfliktklärungsinstrument in Bereich der Familien-, Lebens- etc. Beratungsstellen mittlerweile zum festen Bestandteil des professionellen Handlungsrepertoire zu gehören. Im psychosozialen Bereich haben sich viele Fach-

<sup>1</sup> BVerfG Beschluss vom 14.02.2007 - 1 BvR 1351/01, Rz. 35.

<sup>2</sup> Mediation bedeutet wörtlich übersetzt zunächst einmal nichts anderes als Vermittlung. Anders als im Englischen, in dem die verschiedenen Formen vermittelnder Interventionen durch entsprechenden Adjektive voneinander unterschieden werden (vgl. Trenzcek ZRP 2009, 186 ff.), ist im deutschsprachigen Raum Mediation als Fachterminus mittlerweile definiert und wird von anderen Konfliktregelungsverfahren, insb. von der Schlichtung, abgegrenzt (vgl. zur Definition vgl. Trenzcek ZfRsoz 2005, 12).

<sup>3</sup> Vgl. Bundesjustizministerium <http://www.bmj.bund.de> -> Themen - Rechtspflege – Mediation (31.01.2010).

<sup>4</sup> Zu den Qualifikationen und Haltungen »guter Mediatoren« vgl. Trenzcek ZKM 2008, 16 ff.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu Trenzcek 2003, S. 104 ff.



kräfte – häufig aus eigener Initiative und auf eigene Kosten – zu MediatorInnen ausbilden lassen. Zunehmend erkennen auch RechtsanwältInnen, dass eine fachgerechte Mediation mehr ist als ein in einer kurzen nach § 7a BORA obligatorischen Schulung vermitteltes Verfahrensmodell. Es gibt freilich nur eine kleine Zahl von (freiberuflichen) MediatorInnen, welcher Fachrichtung auch immer, die tatsächlich von ihrer Vermittlungstätigkeit leben können, einige refinanzieren sich deshalb durch Schulungsangebote ohne selbst eine entsprechende Mediationspraxis vorweisen zu können.

Im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung in anderen Arbeitsfeldern und im institutionellen Bereich (z. B. im Gesundheitswesen, in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen – hierzu Spektrum der Mediation Nr. 35 und 36/2009) ist noch wenig bekannt. Häufig werden mit viel Einsatz und Elan Projekte angestoßen, die dann in der alltäglichen Praxis am Mangel an Nachfrage leiden. Auch aus dem Wirtschaftsbereich weiß man nur wenig. Die mittlerweile etwa 100 bei der Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte der Handelskammer Hamburg gelisteten WirtschaftsmediatorInnen vermitteln nur etwa 150-200 Fälle im Jahr. Zwar sind im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts informelle Streitregelungsverfahren mittlerweile üblich.<sup>6</sup> Allerdings machen in Deutschland nur wenige Unternehmen öffentlich bekannt, dass sie Mediation und andere konsensorientierte Verfahren zur internen wie externen Konfliktregelung einsetzen. Eine interessante Ausnahme ist insoweit der sog. Round Table Mediation und Konfliktmanagement der deutschen Wirtschaft, dem eine Reihe von namhaften Unternehmen angehören.<sup>7</sup> Im Übrigen scheint es immer noch als Makel angesehen zu werden, Konflikte im eigenen Laden wahrzunehmen und dann auch ggf. mit externer Hilfe aktiv zu bewältigen.

Nach dem Vorbild der sog. Neighborhood oder Community Justice Center in angelsächsischen Ländern haben sich auch

in Deutschland eine Reihe von **gemeinwesenorientierten Mediationsstellen** mit teilweise überregionalen Bekanntheitsgrad etabliert (z. B. in Frankfurt/Oder, Lüneburg, Oldenburg oder die Waage in Hannover). Besonderes Kennzeichen dieser gemeinnützigen Mediationsangebote war und ist, dass sie zu einem Teil auf dem freiwilligen Engagement ehrenamtlich tätiger BürgerInnen<sup>8</sup> basieren, um Streitparteien einen niedrigschwelligen Zugang zu einem qualitativ hochwertigen Konfliktlösungsverfahren ermöglichen – es sind aber auch hier noch relativ wenige Personen, die von sich aus den Weg zur Mediation finden. Zusammenfassend muss man feststellen: Ungeachtet einer »gefühlten« Zunahme von Mediationsverfahren in den letzten Jahren befindet sich die Mediation in Deutschland im internationalen Vergleich quantitativ immer noch auf einem niedrigen Niveau.

*»Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einvernehmliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber der richterlichen Streitentscheidung.«*

## 2 Einige Gründe für die geringe Nachfrage

Die relativ geringe Nachfrage und Inanspruchnahme von Mediation in Deutschland kann man im internationalen Vergleich wohl auf eine Vielzahl unterschiedlicher Gründe zurückführen, u. a. auf die unterschiedlichen Rechtssysteme (insb. civil/statutory law vs. common law), eine unterschiedliche Kommunikations- und Konfliktkultur, aber auch die Unterschiede im Hinblick auf die Verfügbarkeit und Effizienz des Gerichtswesens, weshalb sich in Deutschland die Frage nach Alternativen lange nicht so dringend wie dort gestellt hat.<sup>9</sup> Die Zugangsschwellen zur Mediation sind zudem hierzulande für die meisten BürgerInnen und Unterneh-

men offenbar noch zu hoch. Der »Mediationsmarkt« ist für die potentiellen NutzerInnen aufgrund einer unübersichtlichen Schar von AnbieterInnen von höchst unterschiedlicher Qualität sowie einer zersplitterten Verbandslandschaft nicht transparent. Es ist deshalb sehr erfreulich, dass sich die drei Bundesverbände BAFM, BM und BMWA aufeinander zu bewegt haben und gemeinsam für Qualitätssicherung eintreten. In Niedersachsen arbeiten Mitglieder aller drei Fachverbände zusammen mit anderen in und im Konsens (e. V.), um die Nutzerakzeptanz für Mediation und andere konsensorientierte Konfliktbearbeitungsverfahren zu erhöhen, die Vernetzung der Mediationsanbieter zu befördern und die fachlichen Standards sicherzustellen.<sup>10</sup>

Die geringe Nutzungshäufigkeit von Mediation ist Problem und Ursache zugleich. Mangels Nutzung bestehen nur wenige Erfahrungen, die in der Öffentlichkeit – also nicht nur in MediatorInnenkreisen – angemessen kommuniziert und publiziert wurden, mangels positiver Erfahrungen entwickelt sich das Vertrauen in die Mediation und die Zahl mediiertter Fälle nur langsam.<sup>11</sup> Gleichzeitig werden über die Medien, insb. das Fernsehen Zerrbilder von »Mediation« á la »Kolb greift ein« vorgeführt, die deutlich abschreckende Wirkung haben. Trotz Unzufriedenheit mit den gerichtlichen Streitregelungsverfahren konnten hierzulande die Unsicherheiten im Hinblick auf Kosten und Nutzen der Mediation noch nicht überwunden werden. Potentielle Nutzer, Bürger, Einrichtungen und Unter-

<sup>6</sup> Vgl. Kloweit/Hill SchiedsVZ 2007, 83.

<sup>7</sup> U. a. SAP, E.ON Kernkraft GmbH, ABB, Audi, Bayer, Bilfinger, Bombardier, Deutsche Bahn, Deutsche Bank, Lufthansa Technik, Telekom, E-Plus, EnBW, Grundig, Nokia Siemens, Porsche, Siemens, ZDF.

<sup>8</sup> Hierzu Trenczek/Klenzner/Netzig 2004.

<sup>9</sup> Hierzu ausführlich Trenczek ZfRsoz 2005, 227 ff.

<sup>10</sup> <http://www.mediation-in-niedersachsen.de>.

<sup>11</sup> Zu den Ergebnissen der empirischen Forschung über die Zufriedenheit der Nutzer mit dem Mediationsverfahren vgl. z. B. Alexander u. a. 2006, 242 ff.



nehmen werden bei der Frage, auf welche Weise ein Konflikt geregelt werden kann, nicht immer mediationsfreundlich unterstützt. Anwaltschaft und Justiz in Deutschland haben noch ein eher angespanntes Verhältnis zur Mediation, befürchten sie doch, Mandate und MandantInnen bzw. an Bedeutung zu verlieren.<sup>12</sup> RichterInnen machen von der Verweisungsmöglichkeit nach § 278 Abs. 5 ZPO, insbesondere zu externen MediatorInnen, äußerst selten Gebrauch. In Unkenntnis der methodischen Besonderheiten und aufgrund ihrer beruflichen Sozialisation setzen JuristInnen oftmals ihre Vermittlungsaufgaben mit einer Mediation gleich und sehen deshalb gerade nach Scheitern ihrer Vermittlungsbemühungen zumeist keine Chancen (mehr) für eine einvernehmliche Regelung.

### 3 *Schadet die gerichtsinterne Mediation der Mediationslandschaft?*

Um die Anwendungshäufigkeit und Akzeptanz der Mediation zu steigern, wurden in Deutschland nahezu überall die »gerichtsnahe« bzw. gerichtsinterne<sup>13</sup> Mediation durch sog. RichtermediatorInnen initiiert und z. T. sehr laut als Erfolg gefeiert. Wenn man die Berichte der Begleitforschung aufmerksam liest, wird man allerdings manche Erfolgsmeldungen durchaus differenzierter bewerten müssen. So wird z. B. im Hinblick auf die kurze – als Erfolg gepriesene – Verfahrensdauer darauf hingewiesen, dass in Kauf genommen werden muss, dass die eine umfassende Konfliktklärung unter Einbeziehung weiterer Streitthemen und tiefer liegender Ursachen in der Regel nicht erfolgen kann. Eine sog. win-win-Lösung sei bei der gerichtsnahen Mediation eher die Ausnahme.<sup>14</sup>

Ein solches Ergebnis ist nach Ansicht der Begleitforschung eher im Rahmen einer außergerichtlichen Mediation zu erzielen. Wenn man es genauer betrachtet, handelt es sich bei der Vermittlung im Gericht wohl eher um ein erweitertes Vergleichsverfahren mit mediativen Elementen (in diesem Sinne eine vielleicht »integrierte Mediation«). Freilich darf man in diesem Kontext wohl auch nicht mehr erwarten noch schmälert es die positiven Resultate, denn mit einer im Gericht ausgehandelten Kompromisslösung scheinen die Parteien allemal zufriedener zu sein als mit einer streitigen Entscheidung. Allerdings ist die Akzeptanz der Mediation in der Justiz und Anwaltschaft – entgegen der mit den Projekten verbundenen Erwartung – nicht gestiegen.<sup>15</sup>

RechtsanwältInnen scheinen sich stark an dem Nutzen für sich selbst zu orientieren und man will es sich mit dem Gericht »nicht verderben«. Zudem wird bei der Bewertung der Projekte häufig nicht beachtet, dass die Kosten der Mediation bislang von den Landeskassen getragen werden bzw. bei einigen neueren Projekten unter Einschluss von RechtsanwältInnen von den Rechtsanwaltskammern. Die »gerichtsinterne« Mediation stößt deshalb nicht nur aus fachlich-methodischen, sondern auch aus dienst- und wettbewerbsrechtlichen Gründen auf erhebliche Bedenken.<sup>16</sup> Die positiven Ergebnisse der Modellprojekte zur gerichtsinternen Mediation resultieren im Wesentlichen aus einem Ver-



<sup>13</sup> Die Bezeichnung »gerichtsnahe« Mediation ist im Hinblick auf die meisten dieser Projekte irreführend, soweit Mediation im Gericht von Richterinnen und Richtern bei bereits rechtsabhängigen Streitverfahren durchgeführt wird. Man sollte deshalb genauer von »gerichtsinterner« oder »integrierter« Mediation sprechen. Gerichtsnah wäre das Mediationsverfahren, wenn es in Kooperation mit dem Gericht, allerdings nicht durch »Richtermediatoren«, sondern durch externe Mediatoren durchgeführt werden würde.

<sup>14</sup> Vgl. Zenk u. a. 2006, 116 f., 165

<sup>15</sup> Vgl. Zenk u. a. 2006, 71 ff. u. 154

<sup>16</sup> Vgl. z. B. Monßen 2006, 83 ff.



gleich der internen Gerichtsmediation mit dem traditionellen gerichtlichen Streitverfahren.

Ungeklärt bleibt die viel interessantere Frage, ob und welche Ergebnisse die Mediation außerhalb der Gerichte erzielen kann. Der große Mangel der gerichtlichen Mediation ist, dass die Parteien erst Klage erheben müssen, um in den Genuss der Mediation zu kommen. Das ist im Hinblick auf die Mediationsgrundsätze geradezu grotesk. Schon lange vor der gerichtlichen Mediation durch RichtermediatorInnen gab es bereits gerichtsnah, aber außergerichtliche Initiativen (z. B. Mediationsbüro am AG Hannover), in denen sich Mediationsinteressierte meldeten, von einer Mediation aber absahen, da diese im Unterschied gesondert berechnet werde. Nun wurde die Gerichtsmediation in Hannover nicht nur am LG, sondern auch am AG eingeführt, weshalb das von dem gemeinnützigen Verein über 8 Jahre getragene Mediationsbüro am AG seine Arbeit zum Ende des Jahres 2009 eingestellt hat. Entgegen der verbalen Bezeugung aus dem Landesjustizministerium, die außergerichtliche Mediation fördern zu wollen, wird in Niedersachsen die gerichtliche Mediation kräftig ausgebaut.

#### 4

#### *Helfen gesetzliche Regelungen, die Nutzerakzeptanz von Mediation zu erhöhen?*

Gesetzliche Regelungen zur Mediation (im zivilrechtlichen wie auch im strafrechtlichen Bereich) finden sich nicht nur in angelsächsischen Ländern, sondern auch in einer Vielzahl europäischer Staaten, z. B.: Belgien, Finnland, Frankreich, Lichtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweiz, der Slowakei sowie in Spanien (Galicien, Katalonien).<sup>17</sup> Hierbei geht es überwiegend um gerichtliche Verfahrensordnungen, nach denen außergerichtliche, einvernehmliche Regelungen berücksichtigt werden, z. T. ausdrücklich Vorrang genießen. In Deutschland ist dies z. B. bei

dem neuen FamFG der Fall, welches – ungeachtet ungelöster Probleme und Mängel der gesetzlichen Regelung im Einzelnen – zu einem erheblichen Bedeutungszuwachs einvernehmlicher Regelungen und in dessen Folge wohl auch zu einer verstärkten Nutzung der Mediation führen wird.<sup>18</sup>



Anders sieht es mit den Regelungen zur obligatorischen Streitschlichtung nach § 15a EGZPO aus. Auf Basis dieser Regelungen wird das Güteverfahren kaum genutzt, wohl vor allem auch deshalb, weil in diesem Rahmen ein methodisch eher schlichtes Schlichtungsverfahren stattfindet, das den Interessen und Bedürfnissen der Streitparteien nicht entspricht.<sup>19</sup> Hier wird selten mediiert, von Allparteilichkeit und einem entsprechend methodischen Vorgehen der zumeist in Vermittlungsmethoden nicht ausgebildeten, ehrenamtlich arbeitenden Schlichter/Schiedsleute kann vielfach nicht die Rede sein.<sup>20</sup> Nicht zuletzt deshalb ist ein solches Güteverfahren

praktisch bedeutungslos geworden. Das hat Niedersachsen nicht davon abgehalten, das Nds. Schlichtungsgesetz ungeachtet der erheblichen Kritik dann doch unerwartet schnell und ohne weitere Anhörung zum 01.01.2010 einzuführen.<sup>21</sup>

Allerdings ist das Problem nicht der »Zwang« zum Einigungsversuch. Auch ein Mediationsverfahren wird selten »wirklich« freiwillig, sondern vielmehr aufgrund einer mehr oder weniger bewussten Abwägung aus ökonomischen, sozialen oder anderen Gründen in Anspruch genommen.<sup>22</sup> Die Vorschaltung eines obligatorischen Einigungsversuchs könnte insoweit eine zusätzliche, möglicherweise unbekannt Option eröffnen.<sup>23</sup> Der entscheidende Nachteil der Streitschlichtung nach § 15a EGZPO liegt in seiner durch die gesetzliche Konstruktion vorgegebenen Begrenzung und Abwertung als Regelungsinstrument von Bagatellfällen (Streitwertgrenze 600 bzw. 750 €; Nachbarrecht und persönliche Ehrverletzungen) und der damit vielfach einhergehenden methodischen Armut der Konfliktschlichtung.<sup>24</sup> Niedersachsen hat versucht, dies zu vermeiden, in dem auf die Einbeziehung vermögensrechtlicher Streitigkeiten völlig verzichtet wird. Die Botschaft ist damit noch verheerender: Mediation wird weiterhin auf den Nachbarschaftsbereich und da-

<sup>17</sup> Hierzu Alexander 2006 sowie Spektrum der Mediation 34/2009.

<sup>18</sup> Vgl. den entsprechenden Beitrag des Verfassers im gleichen Heft.

<sup>19</sup> Hierzu vgl. Trenzcek 2009, S. 33 ff.

<sup>20</sup> Bierbrauer u. a. 1978, S. 141; Jansen 1988, 330 ff.

<sup>21</sup> Nds.GVBl. Nr.28/2009 S. 482.

<sup>22</sup> Zur Diskussion über die »Freiwilligkeit« der Mediation vgl. Trenzcek 2009, 34.

<sup>23</sup> Vgl. Kriegel ZKM 2006, 52 (55). Trenzcek Spektrum der Mediation Nr. 35, 2009, 34.

<sup>24</sup> Greger, R. ZKM 2007, 131 spricht vom »Oidium des Schmuddelkindes, das ihm wegen der Begrenzung auf den Bagatellbereich und (der damit zusammenhängenden) Unprofessionalität der Schlichtung anhaftet«.



mit ihr Anwendungsbereich auf die vermeintlich kleinen privaten Streitereien des alltäglichen Lebens begrenzt.

Verfassungsrechtlich spricht nichts gegen einen obligatorischen Einigungsversuch, insb. ein Mediationsverfahren vor Erhebung einer Klage, vielmehr hat das BVerfG ausdrücklich den Vorrang konsensorientierter Regelungsverfahren vor der kontradiktorischen Streitentscheidung bekräftigt.<sup>25</sup> Mit Blick auf die NutzerInnen bedarf es aber eines die Verbraucher schützenden und unterstützenden institutionellen wie normativen Rahmens. Mediation kann als Alternative zur justizförmigen Streitentscheidung nur erfolgreich sein, wenn niedrigschwellige Zugänge geschaffen werden und das Vertrauen in die einvernehmliche Streiterledigung durch ein Qualität verbürgendes, weil durch fachliche Standards<sup>26</sup> gesichertes Mediationsangebot gerechtfertigt wird.

Das bekannteste Beispiel ist wohl Österreich, wo 2004 durch das Zivilrechts-Mediationsgesetz (ZivMediatG) sowie eine Mediations(Ausbildungs-)Verordnung wesentliche Standards (insbesondere Qualifikationsprofil der MediatorInnen, Unvereinbarkeitsregelungen, Hemmung von Fristen, Vertraulichkeit und Haftung) geregelt wurden. Die EU hat mit einigen Dokumenten erste Meilensteine für alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Strafrecht gesetzt.<sup>27</sup> Allerdings handelt es sich bei diesen Regelungen bislang noch nicht um verbindliches Recht, vielmehr um Minimalstandards, deren Geltung bislang von der Selbstverpflichtung der MediatorInnen bzw. einer Umsetzung in nationales Recht abhängt. Ein weiterer Entwicklungsschritt gründet auf der vom EU-Parlament im April 2008 beschlossenen Mediations-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten, die von den Mitgliedsstaaten verbindlich bis 2011 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden muss. Derzeit arbeitet eine Arbeits-

gruppe im Bundesjustizministerium daran, ob die von der EU für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr vorgegebenen Inhalte auch innerstaatlich Anwendung finden sollen und ob, ggf. wie insb. das Berufsbild von MediatorInnen durch berufsrechtliche Vorschriften reglementiert werden soll.<sup>28</sup>

Der Ausgang der Beratungen ist noch offen: während einerseits eine Ausbildungsordnung sowie ein Zulassungs- und Prüfungsverfahren als notwendige Schritte des Qualitätsmanagements und zur Förderung der Akzeptanz des außergerichtlichen Konfliktmanagements angesehen wird, wehren sich einige etablierte Professionen (bzw. deren einflussreiche Lobbyisten) gegen verbindliche Regelungen und wollen dies vielmehr dem Markt überlassen.

<sup>25</sup> Siehe oben einleitend BVerfG Beschluss vom 14.02.2007 - 1 BvR 1351/01.

<sup>26</sup> Vgl. Nierhauve 2008; Trenzcek 2005, 153 ff.

<sup>27</sup> Vgl. hierzu die Dokumente bei [http://www.simk.net/Mediation\\_Arbeitshilfen/mediation\\_arbeitshilfen.html#EU-Dokument](http://www.simk.net/Mediation_Arbeitshilfen/mediation_arbeitshilfen.html#EU-Dokument).

<sup>28</sup> Vgl. Graf-Schlicker 2009, 83 ff.

#### Literatur

- \* Alexander, Nadja, et al: Mediation in Germany, in Alexander, N. (ed.) Global Trends in Mediation, 2nd ed., Amsterdam 2006.
- \* Bierbrauer, Günter, et al: Konflikt und Konfliktbeilegung, in Bierbrauer u. a. (Hrsg.) Zugang zum Recht, Bielefeld 1978.
- \* Graf-Schlicker, Marie-Luise: Die EU-Richtlinie zur Mediation – zum Stand der Umsetzung, ZKM 2009.
- \* Greger Reinhard: Prozessinterne Mediation durch externe Mediatoren? ZKM 2007.
- \* Jansen D.: Parteiautonomie im Vermittlungsverfahren? Zeitschrift für Soziologie, Jg. 17, 1988.
- \* Klowait, Jürgen./Hill, Michael: Corporate Pledge – Königsweg zur Implementierung von Mediation in der Wirtschaft? SchiedsVZ 2007.
- \* Kriegel, Katharina: Mediationspflicht – eine Chance für mehr Autonomie?; ZKM 2006.

\* Monßen, Hans-Georg: Anwaltsmediation und Richtermediation – ein ungleicher Wettbewerb, ZKM 2006.

\* Nierhauve, Christian: Standards der Mediation – Best Practice; in: Haft/Schlieffen (Hrsg.) Handbuch Mediation, München 2008.

\* Trenzcek, Thomas: Mediation im Strafrecht, ZKM 3/2003.

\* Trenzcek, Thomas: Formalisierung der Informellen Streitregelung, Anregungen für die Entwicklung von Mediationsstandards; ZKM 2005.

\* Trenzcek, Thomas: Streitregelung in der Zivilgesellschaft, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2005.

\* Trenzcek, Thomas: Gute Mediatoren – Zur Fachlichkeit von Konfliktvermittlern, ZKM 2008.

\* Trenzcek, Thomas: Obligatorische Streitschlichtung in Niedersachsen; Spektrum der Mediation 35/2009.

\* Trenzcek, Thomas, et al: Mediation durch Ehrenamtliche?, ZKM 2004.

\* Wasilewski, Rainer: Streitschlichtung durch Rechtsanwälte, Köln 1990.

\* Zenk, Kati, et al: Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen, Hannover 2006.

#### AutorInneninfo



\* Prof. Dr. iur. Thomas Trenzcek M. A., Hannover, Jurist und Sozialwissenschaftler; eingetragener Mediator (ÖBMJ) (S.C.Qld.) und Lehrtrainer ([www.simk.net](http://www.simk.net)); Mitglied des Redaktionsbeirates Spektrum der Mediation

\* E-Mail: [mediation@trenzcek.net](mailto:mediation@trenzcek.net)